

bare. Denn werden in dem einen oder in den zwei Appellationsgerichten, welche erhalten bleiben, mehrere Sectionen und mithin Vermehrung der Ráthe nothwendig, so wird jenes Ersparniß sehr abgemindert. Nimmt man ferner Rücksicht darauf, daß in Competenz- und vielen andern Fragen manche Verwaltung und Justiz gleichzeitig berühren, Communicationen zwischen Appellationsgerichten und Kreisdirectionen stattfinden müssen, und daß diese jetzt dadurch zur Förderung des Geschäftsganges, sowie zur Ersparung von Kosten sehr erleichtert werden, daß die Kreisdirectionen und Appellationsgerichte an einem und demselben Orte und bezüglich in einem und demselben Gebäude ihre Sitzungen halten, so würde durch eine Aenderung, wie die beantragte, nicht nur der bisherige Geschäftsgang erschwert werden, sondern auch anderweite neue Kosten entstehen, die jetzt erspart werden. Auch ist, wenn ich nicht irre, bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß, da in den vier Appellationsgerichten eine Anzahl von Männern sich befinden, die eine lange Reihe von Jahren demselben angehören und Anspruch auf die gesetzliche Pension haben, in dem Fall, wenn die Appellationsgerichte, denen sie angehören, aufgehoben werden, die ihnen zuständige Pension verlangen werden, was die beabsichtigte Ersparniß abermals sehr problematisch machen dürfte. Alles dieses bestimmt mich, vor der Hand der Ansicht der ersten Kammer beizutreten. Habe ich nun auch die Ueberzeugung, daß dem Antrage auf Reducirung der Appellationsgerichte in der ersten Kammer nicht beigetreten werden und daß infolge dessen auch der diesseitige Antrag an die Staatsregierung nicht gelangen wird, so ist auch dieser Umstand für mich nicht maßgebend gewesen.

Abg. v. Polenz: Ich habe nur wenige Worte Dem hinzuzufügen, was mein Freund, der Abg. Reichs-Eisenstuck, besprochen hat. Ich bin auch der Ansicht, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Appellationsgerichte aufzuheben und deshalb Anträge an die Regierung zu stellen. Auch theile ich ganz die Ansichten, welche der Herr Präsident Dr. Haase vom Präsidentenstuhle aus jetzt entwickelt hat. Ich will nur noch auf einen einzelnen Umstand aufmerksam machen, welcher mir für die Erhaltung der Appellationsgerichte zu sprechen scheint, das ist nämlich die Würde der Ehegerichte. Denken wir uns den Fall, daß, wie es nach Wegfall einiger Appellationsgerichte in Aussicht gestellt wird, die Angelegenheiten der Ehegerichte an die neuen Bezirksgerichte verwiesen werden, so können wir nicht erwarten, daß bei ihnen dergleichen Angelegenheiten mit der gehörigen Würde verhandelt werden, deren angemessene Behandlung nur im Interesse des Staats, des Publicums und der Moralität liegen kann. Ich trete daher vollständig den Ansichten bei, welche die beiden Vorredner vor mir für die Beibehaltung der Appellationsgerichte und für die Erklärung, daß wir nicht an dem frühern Beschlusse festhalten möchten, ausgesprochen haben.

Abg. Seiler: Bin ich schon das letzte Mal, als dieser Gegenstand zum ersten Mal in diesem Saale verhandelt wurde, im Unklaren gewesen darüber, ob es werthvoller sei, die Appellationsgerichte aufzuheben oder sie in ihrem jetzigen Bestande zu erhalten, so bin ich es heute, nachdem die Sache von der ersten Kammer zurückgekommen ist, nur um so mehr, und da mir jede Aenderung in der Einrichtung des Staates und den Gesetzen im höchsten Grade zuwider ist, wenn ich nicht fest überzeugt bin, daß sie nothwendig ist, so werde ich heute gegen das Anrathen der Deputation stimmen und nicht dazu beitragen, uns von der Ansicht der ersten Kammer zu entfernen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst Jemand noch zu sprechen? Der Abg. Koelz!

Abg. Koelz: Der Herr Präsident hat heute alle seine Mittel erschöpft, um die Kammer zu bestimmen, von ihrem frühern Beschlusse zurückzutreten und sich der Ansicht der ersten Kammer anzuschließen. Es muß mich allerdings Wunder nehmen, daß den Herrn Präsidenten dieselben Bedenken, welche er jetzt geäußert hat, nicht schon früher hätten bewegen sollen, in diesem Sinne zu stimmen, denn alle die Gründe, die er heute vorbrachte, müssen schon vorhanden gewesen sein, als die Sache zum ersten Mal in diesem Saale verhandelt wurde. Er hat also jedenfalls etwas Neues nicht gesagt, insofern wenigstens im Wesentlichen nichts Neues als Dasjenige, was er heute aus einander zu setzen versuchte, schon bei der ersten Berathung vollständig bekannt war. Ich möchte meinerseits doch der Kammer anrathen, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben und zwar aus zwei ganz einfachen Gründen, einmal, weil allerdings nach meiner Ansicht durch die Reducirung der Appellationsgerichte eine größere Einheit im Rechtsprechen erlangt wird. Sollte, wenn wir statt der vier Appellationsgerichte nur ein einziges besitzen, dieses auch aus mehrern Senaten bestehen, so liegt doch auf der Hand, daß die Mitglieder eines einzigen Collegiums weit eher eines Sinnes werden, als die Mitglieder von vier Collegien. Dann lege ich aber auf den finanziellen Punkt allerdings auch keinen geringen Werth. Wenn wir durch eine Aufhebung der Appellationsgerichte auch nur 10,000 Thlr. oder selbst nur 6000 Thlr. in einer Finanzperiode ersparen, so giebt dies in mehrern Finanzperioden doch schon eine ganz anständige Summe. Wir dürfen ferner nicht vergessen, daß, falls wir in einer Finanzperiode 10,000 Thlr. ersparen, doch auch ein gewisser Einfluß auf den Pensionsetat ausgeübt wird, da bei einem einzigen Collegium nicht so viele Personen zur Pensionirung gelangen können, als bei den vier Appellationsgerichten. Die Schwierigkeiten, die der Aufhebung entgegen stehen sollen, möchten denn doch nicht so großartig sein, daß man sie nicht überwinden könnte. Jedenfalls aber ist es zu viel gesagt, wenn man uns immer von Neuem ermahnt, erst Erfahrungen zu sammeln, bevor wir Reorganisationen ins